

WBE.2025.275 / sp / we
ZEMIS [***]; (E.2025.062)
Art. 64

Urteil vom 28. Oktober 2025

Besetzung

Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz
Verwaltungsrichter Clavadetscher
Verwaltungsrichter Ch. Huber
Gerichtsschreiberin Peter

Beschwerde-
führer

A._____, geboren am tt.mm.jjjj, von Kosovo
Zustelladresse: c/o B._____

gegen

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Rechtsdienst,
Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau

Gegenstand

Beschwerdeverfahren betreffend Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung
und Wegweisung

Entscheid des Amtes für Migration und Integration vom 26. Juni 2025

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

Der 1995 geborene kosovarische Beschwerdeführer reiste am 27. April 2020 in die Schweiz ein und erhielt aufgrund einer vorgelegten italienischen Identitätskarte und eines Arbeitsvertrages zunächst eine Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA und am 10. Mai 2022 eine bis am 31. Mai 2027 gültige Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Akten des Amtes für Migration und Integration [MI-act.] 1 ff., 37). Die italienische Identitätskarte stellte sich als Fälschung heraus (MI-act. 54 ff.). In der Folge widerrief das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) mit Verfügung vom 22. August 2023 die Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA des Beschwerdeführers und wies ihn aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weg (MI-act. 95 ff.). Die dagegen erhobenen Rechtsmittel wurden jeweils abgewiesen (Einspracheentscheid vom 19. Dezember 2023, MI-act. 172 ff.; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau WBE.2024.24 vom 19. April 2024, MI-act. 205 ff.; Urteil des Bundesgerichts 2C_267/2024 vom 19. Juli 2024, MI-act. 228 ff.). Am 22. Oktober 2024 zog der Beschwerdeführer zurück in seine Heimat (MI-act. 243).

Mit Urteil des Bezirksgerichts Brugg vom 8. Oktober 2024 wurde der Beschwerdeführer wegen mehrfacher rechtswidriger Einreise, mehrfachen rechtswidrigen Aufenthalts und mehrfacher Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. a, b und c des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20), wegen mehrfacher Täuschung der Behörden im Sinne von Art. 118 Abs. 1 AIG und wegen mehrfacher Verwendung gefälschter Ausweise gemäss Art. 252 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) schuldig gesprochen und mit einer Freiheitsstrafe von neun Monaten und einer Busse von Fr. 1'000.00 bestraft (MI-act. 251 ff.).

Am 11. November 2024 verfügte das Staatssekretariat für Migration (SEM) ein bis 10. November 2027 gültiges Einreiseverbot gegen den Beschwerdeführer (MI-act. 263 ff.). Die dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers hiess das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Mai 2025 gut, weshalb das SEM das Einreiseverbot per 28. Mai 2025 aufhob (MI-act. 334, 351 ff.).

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Brugg-Zurzach vom 14. November 2024 wurde der Beschwerdeführer wegen Fahrens in fahruntfähigem Zustand gemäss Art. 91 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und Übertretung gemäss Art. 19a Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen

Stoffe vom 3. Oktober 1951 (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je Fr. 60.00 und einer Busse von Fr. 400.00 verurteilt (MI-act. 266 ff.).

Mit E-Mails vom 8. und 10. April 2025 ersuchte der Beschwerdeführer beim MIKA um Wiedererteilung einer Aufenthaltsbewilligung (MI-act. 288, 290). Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs lehnte das MIKA das Gesuch mit Verfügung vom 19. Mai 2025 ab, wies den Beschwerdeführer aus der Schweiz und dem Schengen-Raum weg und entzog einer allfälligen Einsprache die aufschiebende Wirkung (MI-act. 293 ff., 322 ff.).

B.

Gegen die Verfügung des MIKA reichte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 18. Juni 2025 beim Rechtsdienst des MIKA (Vorinstanz) Einsprache ein (MI-act. 347 ff.).

Am 26. Juni 2025 erliess die Vorinstanz folgenden Einspracheentscheid (act. 1 ff.):

1.
Die Einsprache wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten werden darf.
2.
Es werden keine Gebühren erhoben.
3.
Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Auf die Begründung wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

C.

Am 21. Juli 2025 (Postaufgabe) erhob der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau (Verwaltungsgericht) Beschwerde und beantragte (act. 7 ff.):

1.
Den Einspracheentscheid vom 26. Juni 2025 aufzuheben;
2.
Mir eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen oder
3.
Die Angelegenheit zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Begründung ergibt sich, soweit erforderlich, aus den nachstehenden Erwägungen.

Nach Eingang des Kostenvorschusses reichte die Vorinstanz aufforderungsgemäss die Akten ein und beantragte unter Festhaltung an ihren Erwägungen im angefochtenen Einspracheentscheid die Abweisung der Beschwerde (act. 14, 18). Am 23. September 2025 (Eingang) reichte der Beschwerdeführer eine weitere Eingabe ein (act. 21).

Das Verwaltungsgericht hat den Fall auf dem Zirkularweg entschieden (vgl. § 7 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 6. Dezember 2011 [GOG; SAR 155.200]).

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Einspracheentscheide des MIKA können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (§ 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht vom 25. November 2008 [EGAR; SAR 122.600]). Beschwerden sind schriftlich einzureichen und müssen einen Antrag sowie eine Begründung enthalten; der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 43 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]).

Nachdem sich die vorliegende Beschwerde gegen den Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 26. Juni 2025 richtet, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts gegeben.

2.

2.1.

Gemäss § 43 Abs. 2 VRPG muss die Beschwerdeschrift einen Antrag sowie eine Begründung enthalten. Es ist darzulegen, in welchen Punkten und aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid nach Auffassung der beschwerdeführenden Person Mängel aufweist (Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2009, S. 275, Erw. 3.1). Mit anderen Worten hat die beschwerdeführende Person mit dem Antrag darzulegen, wie sie das vorinstanzliche Entscheiddispositiv abgeändert haben will (MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38–72 [a]VRPG, Zürich 1998, N. 5 zu § 39 [a]VRPG). In der Begründung hat sie aufzuführen, weshalb der angefochtene Entscheid ihrer Auffassung nach fehlerhaft ist. An Laienbeschwerden sind in Bezug auf die Begründung keine zu hohen Anforderungen zu stellen (MERKER, a.a.O., N. 39 zu § 39 [a]VRPG). Auf Beschwerden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, ist nicht einzutreten (§ 43 Abs. 2 VRPG).

2.2.

2.2.1.

Im Gesuch vom 8. bzw. 10. April 2025 legte der Beschwerdeführer nicht dar, gestützt auf welche Rechtsgrundlage ihm eine Bewilligung zu erteilen sei, weshalb das MIKA alle in Frage kommenden Rechtsgrundlagen prüfte. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 21 Abs. 1 AIG lehnte das MIKA mit der Begründung ab, es liege kein Gesuch eines Schweizer Arbeitgebers vor und es sei auch nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer eine qualifizierte Arbeitskraft sei. Dem Beschwerdeführer sei auch gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG keine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, da ihm sein früherer Aufenthalt in der Schweiz, welchen er widerrechtlich durch Täuschung der Behörden erschlichen habe, nicht angerechnet werden könne. Eine Bewilligung zur erwerbslosen Wohnsitznahme gemäss Art. 27 ff. AIG komme aufgrund dessen, dass der Beschwerdeführer einer Erwerbstätigkeit nachgehen wolle und auch nicht an einer Hochschule immatrikuliert sei, nicht in Frage. Die Erteilung einer Härtefallbewilligung gestützt auf Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG sei ebenfalls abzulehnen, da sich der Beschwerdeführer nicht in einer ausserordentlichen Notlage befinde, die nur mit dem Zuzug in die Schweiz auf sachlich vertretbare Weise behoben werden könne. In der Schweiz sei der Beschwerdeführer mehrfach straffällig geworden und er nehme hier nicht am Wirtschaftsleben teil. Den Grossteil seines Lebens habe der Beschwerdeführer im Ausland verbracht. Seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder würden im Kosovo leben. Dort dürfte er über ein intaktes familiäres und soziales Beziehungsnetz verfügen. Auch sei er mit den kulturellen Gepflogenheiten und der Sprache in seiner Heimat bestens vertraut. Die Möglichkeit einer sozialen und beruflichen (Wieder-)Eingliederung sei intakt. Eine adäquate Behandlung der vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Belastung stehe ihm auch im Kosovo zur Verfügung. Somit erweise sich eine Rückkehr in den Kosovo als zumutbar. Schliesslich könne sich der Beschwerdeführer, der über kein Abhängigkeitsverhältnis zu einem in der Schweiz lebenden Verwandten verfüge und sich auch nicht auf seinen früheren widerrechtlich erlangten Aufenthalt in der Schweiz berufen könne, auch nicht auf Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) berufen. Wegweisungs- und Vollzugshindernisse würden ebenfalls nicht vorliegen (MI-act. 332 ff.).

2.2.2.

Mit der lediglich eine Seite umfassenden Einsprache vom 18. Juni 2025 verlangte der Beschwerdeführer, ihm sei eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen. Er spreche fließend Deutsch und könne sich somit gut in die Gesellschaft integrieren. Die Einreisesperre sei aufgehoben worden. Auch verfüge er über drei verbindliche Arbeitsangebote, womit er seinen Lebensunterhalt selbstständig finanzieren könnte (MI-act. 347).

2.2.3.

Die Vorinstanz legte mit Einspracheentscheid vom 26. Juni 2025 zunächst zutreffend dar, dass der Beschwerdeführer als Drittstaatsangehöriger auch bei Aufhebung eines allfälligen Einreiseverbots nur bei Erfüllung eines Zulassungsgrunds gemäss AIG eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden könne. Im bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren betreffend Widerruf seiner damaligen Aufenthaltsbewilligung sei verbindlich festgestellt worden, dass eine Regelung seines Aufenthalts, auch eine solche zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit, ausgeschlossen sei. An dieser Ausgangslage habe sich nichts geändert, denn auch die mehreren Arbeitsangebote in der Schweiz würden zu keinem anderen Resultat führen. Beim Beschwerdeführer handle es sich nicht um eine qualifizierte Arbeitskraft im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AIG. Einer Wiederezulassung im Rahmen eines Ermessensentscheids würden der durch die Täuschung der Behörden erfüllte Widerrufsgrund und die bereits früher festgestellte Verhältnismässigkeit der Bewilligungsverweigerung entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund könne sich der Beschwerdeführer auch nicht auf Art. 8 EMRK berufen (Einspracheentscheid [EE], Erw. II/3; act. 4).

In der Rechtsmittelbelehrung des vorinstanzlichen Entscheids wurde der Beschwerdeführer sodann ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die fristgerecht einzureichende Beschwerde einen Antrag und eine Begründung enthalten muss, d.h. dass er anzugeben hat, a) wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und b) darzulegen hat, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird. Zudem wurde der Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung explizit auf die Folge des Nichteintretens hingewiesen, sofern die Beschwerde diesen Anforderungen nicht entspricht (act. 6).

2.2.4.

In seiner Beschwerde geht der Beschwerdeführer nicht auf die Argumentation der Vorinstanz ein und legt auch nicht dar, gestützt auf welche Rechtsnorm ihm eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen wäre. Er beschränkt sich darauf, erneut – wie bereits im Gesuch vom 8. bzw. 10. April 2025 und (rudimentär) in der Einsprache vom 18. Juni 2025 – darzulegen, dass er in der Schweiz bereits sehr gut integriert sei bzw., dass er sich in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht problemlos in der Schweiz werde integrieren können. In seiner Heimat habe er keine familiären Bindungen, verfüge nicht länger über ein soziales Netzwerk, beherrsche die Sprache kaum noch und habe keine beruflichen Kontakte, weshalb eine Rückkehr mit existenziellen Risiken verbunden wäre. Das MIKA hat sich in seiner Verfügung vom 19. Mai 2025 ausführlich mit sämtlichen allenfalls möglichen Aufenthaltstiteln auseinandergesetzt und hat dargelegt, weshalb die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nicht erfüllt sind. In seiner nur einseitigen Einsprache vom 18. Juni 2025 (MI-act. 347) hat sich der Be-

schwerdeführer nicht mit der Argumentation des MIKA auseinandergesetzt. Obschon ein Nichteintreten auf die Einsprache wegen Verletzung der Begründungspflicht zumindest diskutabel gewesen wäre, ist die Vorinstanz auf die Einsprache eingetreten und hat sie unter Verweis auf die Verfügung des MIKA als offensichtlich unbegründet abgewiesen (act. 1 ff.). Zudem hat die Vorinstanz in ihrem Einspracheentscheid zutreffend dargelegt, dass dem Beschwerdeführer als Drittstaatsangehöriger nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden könnte, wenn dieser einen Zulassungsgrund nach AIG erfüllen würde, was aber nicht der Fall sei (act. 4, Erw. 3.2). Der Beschwerdeführer setzt sich in seiner Beschwerde nicht mit dem Einspracheentscheid auseinander. Insbesondere legt er nicht dar, inwiefern dieser unzutreffend wäre oder inwiefern er einen Zulassungsgrund erfüllen würde. Daran ändern auch seine Ausführungen zur Geburt in der Schweiz, zum Umstand, dass sein Vater und sein Bruder hier leben, dass er hier einen Freundeskreis habe, dass er die Landessprache fließend spreche, dass er seine Vergangenheit selbstkritisch aufgearbeitet habe, dass er über eine konkrete Arbeitsstelle verfüge und dass er integrationsfähig und -willig sei, nichts. Nicht glaubhaft und nicht erstellt ist überdies, dass der Beschwerdeführer mit erheblichen Reintegrationsschwierigkeiten zu rechnen hätte, da seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder unbestrittenermassen im Kosovo leben. Unter diesen Umständen ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz das Vorliegen eines Zulassungsgrundes verneint. Dies gilt explizit auch für das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG. Richtigerweise hat die Vorinstanz zudem festgehalten, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf Art. 8 EMRK berufen kann.

2.3.

Nach dem Gesagten ist fraglich, ob auf die Beschwerde mangels rechtsgenügender Begründung überhaupt einzutreten ist. Tritt man zugunsten des Beschwerdeführers auf die Beschwerde ein, ist diese abzuweisen, da nicht ersichtlich ist, gestützt auf welche Rechtsgrundlage dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden könnte. Bei diesem Ergebnis erübrigen sich Ausführungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass ihm für die Dauer des vorliegenden Verfahrens eine Arbeitserlaubnis auszustellen sei.

II.

Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (§ 31 Abs. 2 VRPG). Nachdem der Beschwerdeführer vollumfänglich unterliegt, gehen die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu seinen Lasten. Ein Parteikostenersatz fällt ausser Betracht (§ 32 Abs. 2 VRPG).

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00, sind vom Beschwerdeführer zu bezahlen.

3.

Es werden keine Parteikosten ersetzt.

Zustellung an:

den Beschwerdeführer

die Vorinstanz (mit Rückschein und unter Beilage einer Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. September 2025 [act. 21])

das Staatssekretariat für Migration, 3003 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Migrationsrechtliche Entscheide können wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, soweit nicht eine Ausnahme im Sinne von Art. 83 lit. c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) vorliegt. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Das Bundesgericht tritt auf Beschwerden nicht ein, wenn weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch auf die in Frage stehende Bewilligung einräumt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_694/2008 vom 25. September 2008).

In allen anderen Fällen können migrationsrechtliche Entscheide wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten innert **30 Tagen** seit Zustellung mit der **subsidiären Verfassungsbeschwerde** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden.

Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der

angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. BGG bzw. Art. 113 ff. BGG).

Aarau, 28. Oktober 2025

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

2. Kammer

Vorsitz:

Gerichtsschreiberin:

Busslinger

Peter